



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 8. Jänner 1986
GZ 259/85, Be

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

9485

Datum: 1. JAN. 1986

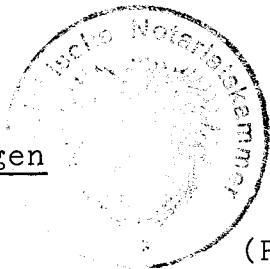
Verteilt 17.1.86 Kenz

Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Kartellgesetzes 1986;
zu Zahl JNZ 9100/65-I 4/85 des Bundesministeriums
für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 8. Jänner 1986
GZ 259/85, Be

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf des Kartellgesetzes 1986
JNZ 9100/65-I 4/85

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Kartellgesetzes 1986 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Neuregelung des Kartellrechtes wird grundsätzlich begrüßt und wird sicherlich zu einer besseren und leichteren Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen führen.

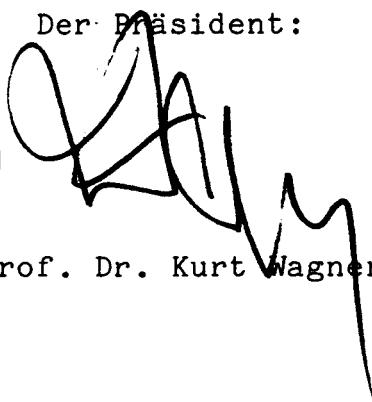
In der Bestimmung des § 51 Absatz (3) des Entwurfes, wonach als Kartellbevollmächtigter durch den Vorsitzenden des Kartellgerichtes ausschließlich ein Rechtsanwalt bestellt werden kann, sieht die Österreichische Notariatskammer eine weitere Einschränkung des Tätigkeitsbereiches des Notariates im Rahmen des § 5 NO. Wenn es sich auch nur um eine verhältnismäßig kleine und wenig ins Gewicht fallende Tätigkeit im Verhältnis zur Gesamttätigkeit der Rechtsanwälte und Notare handelt, kann das Notariat grundsätzlich keine weiteren Einschränkungen seines Tätigkeitsbereiches hinnehmen. Dies schon deshalb, weil das Verfahren vor dem Kartellgericht ein typisches außerstreitiges Verfahren darstellt, wofür insbesondere auch die Notare als Parteienvertreter gemäß § 5 NO berufen sind.

./.
.

- 2 -

Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher, nachdrücklichst, entweder in die Bestimmung des § 51 Abs 3 auch den Notar als vom Vorsitzenden zu bestellenden Kartellbevollmächtigten aufzunehmen oder aber die bisherige Regelung des § 9 Abs 3 Kartellgesetz 1972, BGBl. 460/1972, wonach jede physische Person ohne weitere Einschränkung vom Vorsitzenden des Kartellgerichtes zum Kartellbevollmächtigten bestellt werden konnte, unverändert in das neue Kartellgesetz aufzunehmen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Oesterreichische Notariatskammer
Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

P.S. Nachträglich ist die Stellungnahme der Notariatskammer für Oberösterreich eingelangt, die diesem Schreiben vollinhaltlich angeschlossen wird.

d. o.

**Notariatskammer für Oberösterreich
Blütenstraße 21
4040 Linz**

Österreichische Notariatskammer

Eingel. - 9. JAN. 1986

Zahl:

An die
Österreichische Notariatskammer
z.H. Herrn Präsident Dr. Kurt Wagner
Landesgerichtsstraße 20
1010 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

- Die Notariatskammer für Oberösterreich erlaubt sich zum Entwurf des Kartellgesetzes 1986 folgende Stellungnahme abzugeben:
- 1.) Die Einbeziehung der Genossenschaften, insbesondere des Genossenschaftsvertrages, in den Fällen des § 16 des Gesetzesentwurfes in den Geltungsbereich des Kartellgesetzes hält die gefertigte Kammer für nicht zweckmäßig und unnötig, nachdem der Genossenschaftszweck in der Förderung seiner Mitglieder gesetzlich genau beschrieben ist. Der gesetzlich normierte Förderungsauftrag unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die gesetzlich anerkannten Revisionsverbände und steht dessen Überschreitung unter der Strafsanktion des § 88 des Genossenschaftsgesetzes sowie allenfalls Auflösung der Genossenschaft. Man sollte daher beim bisher bewährten System der Genossenschaften bleiben, wobei man den gesetzlich anerkannten Revisionsverbänden im Rahmen der Genossenschaftsprüfung so wie anderen Interessenverbänden Amtsparteienstellung im Sinne des § 42 des Kartellgesetzes zuerkennen könnte.

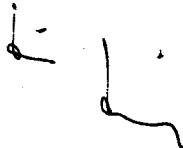
- 2 -

- 2.) Die Einführung befristeter Genehmigungen der Kartelle sowie die Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht ist deshalb problematisch, da die Beurteilungskriterien der §§ 22 bzw. 33 Kartellgesetz auf zu unbestimmten weitläufigen Begriffen beruhen. Dies lässt einen viel zu großen Interpretationsspielraum im Einzelfall zu, wodurch das Postulat der Rechtseinheit und Rechtssicherheit durch unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten und unterschiedliche Ansichten der jeweiligen Mitglieder des Paritätischen Ausschusses gefährdet erscheint.
- 3.) Die im § 36 des Entwurfes normierte Antragslegitimation für den durch den behaupteten Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung betroffenen Unternehmer lässt künftighin eine schikane Ausübung dieses Antragsrechtes durch einzelne Personen zu. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß sich ein Unternehmer durch ungerechtfertigte Mißbrauchsanzeige erhebliche Wettbewerbsvorteile am Markt verschafft, zumal die Anzeige erhebliche Folgen wie die Abschöpfung der Bereicherung und die Entscheidungsveröffentlichung nach sich zieht. Es sollte daher nach Ansicht der gefertigten Kammer beim bisherigen Grundsatz bleiben, wonach kein Lieferant oder Abnehmer durch die Drohung mit einer Mißbrauchsanzeige beim Kartellgericht gezwungen werden kann, ein für ihn ungünstiges Geschäft abzuschließen.
- 4.) Auch die Übergangsbestimmungen der §§ 144 Absatz 2 und 145 des Entwurfes sind abzulehnen, nachdem bisher erteilte kartellrechtliche Genehmigungen nur mehr bis zum 30.6.1991 gelten und vor Ablauf um Neugenehmigung im Sinne des § 23 anzusuchen ist, weiters für Kartelle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zustandegekommen sind und nach der bisherigen Rechtslage durchgeführt werden durften, die Genehmigung des Kartelles bis 30.6.1987 zu beantragen ist. Hier handelt es

sich vor allem um die kartellrechtliche Prüfung bisher kartellfreier Genossenschaftsverträge, soweit der Tatbestand des § 16 des Gesetzesentwurfes vorliegt. Die gefertigte Kammer ist der Ansicht, daß derartige Übergangsregelungen vor allem deshalb problematisch sind, da eine Rückwirkung des Gesetzesentwurfes auf alte Tatbestände und die Verletzung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft vorgesehen ist.

Die Notariatskammer für Oberösterreich meldet daher gegen den neuen Entwurf des Kartellgesetzes erhebliche Bedenken an und ersucht, diese Einwände bei der an das Bundesministerium für Justiz seitens der Österreichischen Notariatskammer abzugebenden Stellungnahme berücksichtigen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of several stylized, cursive strokes.